



Schulanmeldung für 2024/25

Am Dienstag, den 05. März 2024

Die Schulanmeldung an diesem Tag ist Pflicht. Die einschreibende Schule ist die jeweilige Sprengelschule.

Wenn Ihr Kind einen Kindergarten außerhalb unseres Sprengels besucht:

Kommen Sie an diesem Tag **mit Ihrem Kind** in unsere Schule!

Bitte rufen Sie uns vorher bis zum 26.02.2024 zwischen 08:30-11:30 Uhr unter 09131-9330850 an oder schreiben eine Mail an sekretariat@friedrich-rueckert-gs.de ! Dann nehmen wir Ihre Kontaktdaten auf und vereinbaren einen Termin für die Schnupperstunde. Diese wird im Zeitraum von 11.45 bis 12.45 Uhr oder 12.15 bis 13.15 Uhr oder 13.00 bis 14.00 Uhr liegen.

Wenn Ihr Kind einen Kindergarten innerhalb unseres Sprengels besucht (Matthäus, AWO/Erna-Zink, Röthelheim, Inklusiver, Kinderburg und Bonifaz) oder an einem Vorkurs teilnimmt:

Ihr Kind wird im Kindergarten/Vorkurs von einer Lehrkraft beobachtet. Am Dienstag, den 05.03.2024 findet nur noch die amtliche Einschreibung durch die Erziehungsberechtigten statt **(ohne Kind)**. Einschreibezeit ist von 13.30 Uhr bis 15 Uhr. Es ist nicht nötig einen Termin zu vereinbaren. Die Einschreibung Ihres Kindes wird je nach Andrang ca. 30 Minuten dauern.

➤ Wer ist schulpflichtig?

Mit Beginn des Schuljahres 2024/25 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. Juni 2024 sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Schule zurückgestellt wurden.

Kinder, die vom 1. Juli bis zum 30. September 2024 sechs Jahre alt werden, **können** auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Schulpflicht befreit und ein Jahr später eingeschult werden. Dennoch **müssen** sie an der Sprengelschule angemeldet werden.

Die Schule spricht aufgrund ihrer Beobachtung beim Schnupperunterricht/Kindergarten/Vorkurs eine Empfehlung aus. Die Erziehungsberechtigten entscheiden dann, ob das Kind eingeschult oder von der Schulpflicht befreit wird. Den Antrag der Erziehungsberechtigten auf Schulpflichtbefreiung bitte pünktlich bis zum **08.04.2024** schriftlich bei der Sprengelschule einreichen.

➤ Zurückstellungen bei Kindern, die bis zum 30. Juni 2024 sechs Jahre alt werden

Ein schulpflichtiges Kind kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art.41 Abs.1 BayEuG am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. Bitte nehmen Sie rechtzeitig **vor** der Schulanmeldung mit der Schule Kontakt auf, damit wir Sie über das Vorgehen informieren können.

Bei Kindern, die zurückgestellt werden sollen, ist die Förderschulbedürftigkeit auszuschließen. Der Schulleiter kann dafür die Teilnahme an einem Test verlangen.

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes in die Schule trifft nach §2 (4) VSO der Schulleiter.